

## **Antrag**

### **der Fraktion der CDU**

#### **Thüringer Bauwirtschaft und Bauherren entlasten - Länderöffnungsklausel in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung nutzen**

- I. Der Landtag stellt fest, dass
  1. für die Entsorgung mineralischer Bauabfälle seit dem 1. August 2023 beziehungsweise nach Fristverlängerung seit dem 31. Dezember 2023 in Thüringen, wie in allen anderen Bundesländern, die Mantelverordnung des Bundes (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) gilt;
  2. bei Bau- und Abbrucharbeiten eine Vielzahl von Abfällen, wie zum Beispiel Bauschutt (Ziegel, Beton, Mauerwerk) und Bodenmaterial, anfällt, die bereits auf der Baustelle getrennt zu sammeln und sortenrein zu entsorgen sind;
  3. Bau- und Abbruchabfälle entsprechend ihrer Herkunft und Beschaffenheit einzustufen und ordnungsgemäß zu entsorgen sind; dabei ist zu beachten, dass Bau- und Abbruchabfälle vorrangig zu verwerten sind; nur wenn keine Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist eine Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen möglich;
  4. auch in den kommenden Jahren eine Einbringung von Bau- und Abbruchabfällen in geeigneten Deponien notwendig sein wird, da derzeit nur etwa zehn Prozent der in Thüringen anfallenden Menge als Ersatzbaustoffe wiederverwertet werden können;
  5. künftig die Recyclingrate durch entsprechende technologische Weiterentwicklungen erhöht werden muss, um die Einsetzbarkeit der Bau- und Abbruchabfälle zum Zwecke des Ressourcenschutzes als Ersatzbaustoffe voranzutreiben.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
  1. die im § 8 Abs. 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) verankerte Länderöffnungsklausel anzuwenden, um die Nutzung von Bau- und Erdstoffdeponien bis zum 31. Juli 2031 möglich zu machen;
  2. zu diesem Zweck nach bayerischem Vorbild eine entsprechende Verordnung zu erlassen;
  3. Maßnahmen zu ergreifen, um die Recyclingrate von Bau- und Abbruchabfällen in Thüringen zu erhöhen, indem Erforschung und Nutzung von Recyclingverfahren gezielt unterstützt werden.

**Begründung:**

Die in der Mantelverordnung des Bundes enthaltenen strengeren Anforderungen haben zur Folge, dass relevante Mengen an Bau- und Abbruchabfällen in Thüringen nicht mehr als Verfüllungen in zugelassenen Bau- und Erdstoffdeponien eingesetzt werden können. Mit der damit verbundenen sehr starken Reduzierung dieser Verfüllkapazitäten können die Betriebspläne dieser Deponien kaum noch erfüllt und damit die betroffenen Flächen nicht mehr fristgerecht an die ursprünglichen Flächeneigentümer zur Bewirtschaftung zurückgeführt werden. Mittel- bis langfristig führt dies auch zu Engpässen bei der Versorgung der Bauwirtschaft mit mineralischen Rohstoffen, wenn zukünftig für die Rohstoffgewinnung keine Flächen mehr zur Verfügung gestellt werden. Zudem müssen derzeit Bau- und Abbruchabfälle aus Thüringen in andere Bundesländer, wie zum Beispiel Bayern oder Sachsen-Anhalt, verbracht werden, um sie dort zu deponieren. Als Handlungsoptionen für die Bauabfälle verbleiben im Wesentlichen die Verwertung in technischen Bauwerken, eine Steigerung des Recyclings, die Behandlung von Böden in Bodenreinigungsanlagen und ein teilweises Verbringen in Deponien. Dies geht zum einen zu Lasten der bestehenden Deponiekapazitäten, zum anderen steigen die Entsorgungskosten für Bauwirtschaft und Bauherren dramatisch an. Mit der derzeitigen Verbringung in andere Bundesländer ist zudem eine vermeidbare Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes verbunden. Für eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2031 räumt die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung den Bundesländern im Rahmen einer Länderöffnungsklausel die Möglichkeit ein, die Nutzung von Baustoffdeponien weiterhin zu gestatten. Diese regelt in § 8 Abs. 8 wie folgt: "Die Länder können Regelungen treffen, dass auch andere als die in Absatz 1 genannten Materialien zur Verfüllung genutzt werden und Überschreitungen der Werte nach Anlage 1 Tabellen 4 und 5 zulässig sind, wenn nachgewiesen wird, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erfolgt." Von der sich durch die Länderöffnungsklausel bietenden Möglichkeit sollte Thüringen zur Entlastung der Bauherren und der Bauwirtschaft Gebrauch machen.

Für die Fraktion:

Prof. Dr. Voigt